



Fachmedienmitteilung

Datum 09.07.2018

Artenschutzabkommen: Einreise mit Musikinstrumenten aus Ebenholz ist erlaubt

Bei einer Einreise mit einem Musikinstrument in die Schweiz braucht es nicht immer ein Zeugnis. Da dies in den vergangenen Monaten teils anders zu lesen war, hat sich das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) entschlossen, die seit dem 1. Januar 2017 geänderten Vorgaben nochmals zu erläutern.

Ein Zeugnis ist nur für den Fall einer Einfuhr eines Musikinstruments aus Bubingaholz oder gewissen Palisander- bzw. Rosenhölzer nötig. Diese Holzarten sind seit dem 1. Januar 2017 im CITES-Anhang II gelistet. Diese Importvorschriften gelten teilweise auch für Rohholz, Bretter und Furniere aus Ebenholz, nicht jedoch für verarbeitete oder fertige Produkte wie Musikinstrumente. Ebenholz (*Diospyros* spp.) ist bereits seit dem 12. Juni 2013 im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens CITES gelistet.

Da beim BLV sehr häufig Anfragen von Musikerinnen und Musiker zu diesem Thema eingehen, möchte das BLV an dieser Stelle noch einmal die drei wichtigsten Punkte festhalten:

- Die Einfuhr eines Musikinstruments aus Ebenholz in die Schweiz setzt kein CITES-Zeugnis voraus.
- Die Einfuhr von Rohholz, Brettern und Furnieren aus Ebenholz setzt ein Zeugnis voraus, wenn das Holz aus Madagaskar stammt. Einzig die dortige Population der Ebenhölzer fällt unter die CITES-Bestimmungen. Für die Einfuhr von Ebenholz aus anderen Ländern gelten diese Bestimmungen nicht.
- Die Einfuhr von Teilen und Erzeugnissen wie z.B. fertige Musikinstrumente und Möbel aus Bubingaholz (*Guibourtia tessmannii*, *G. pellegriniana*, *G. demeusei*) oder gewissen Palisander- bzw. Rosenhölzer (*Dalbergia* spp.) in die Schweiz setzen seit Anfang Mai 2017 ein CITES-Zeugnis voraus. Von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind bei diesen Holzarten einzig nicht kommerzielle Ein- und Ausfuhren im Reiseverkehr mit einem Maximalgewicht von zehn Kilogramm pro Sendung (z.B. Einreise von Musikerinnen und Musikern mit entsprechenden Instrumenten).

Weitere Informationen zu den aktuellen CITES-Bestimmungen finden Sie auf unserer [Webseite](#). Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Medienstelle
Tel. 058 463 78 98
media@blv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI